

SOZIALRECHT

Freiberufliche Therapeuten in der Heilmittelpraxis

von Rechtsanwalt Ralph Jürgen Bährle, Bährle & Partner, Nothweiler

| Aufgrund des Urteils des Landessozialgerichts Bayern vom 13.2.2014 (Az. L 5 R 1180/13) herrscht große Unsicherheit in vielen Heilmittelpraxen, in denen Therapeuten als freie Mitarbeiter beschäftigt werden. Nicht nur die Praxisinhaber, sondern auch die freien Mitarbeiter fragen sich, ob das Beschäftigungsverhältnis noch legal ist oder nicht. Der folgende Beitrag erläutert die Kriterien, die Sie als freiberuflicher Therapeut erfüllen müssen. |

Wichtig: Urteil ist Einzelfallentscheidung

Das oben genannte Urteil ist eine Einzelfallentscheidung. Das heißt, es kann nicht einfach auf andere freie Mitarbeiterverhältnisse übertragen werden. Denn jeder Fall liegt anders und jedes Detail der Vertragsgestaltung und der tatsächlichen Durchführung des Vertrags sind bei der rechtlichen Beurteilung zu berücksichtigen.

PRAXISHINWEIS | Im Rahmen der Vertragsfreiheit können Sie zusammen mit dem zukünftigen Mitarbeiter entscheiden, ob ein Arbeitsverhältnis oder ein freies Mitarbeiterverhältnis begründet werden soll. Wird ein Vertrag über freie Mitarbeit geschlossen, müssen beide Vertragspartner darauf achten, dass die tatsächliche Durchführung des Vertrags nicht einem Arbeitsverhältnis gleicht.

Eigene Praxis – Allgemeines

Wer die Ausbildung zum Therapeuten erfolgreich abgeschlossen und die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung erhalten hat, kann

- eine eigene Praxis gründen, eine bestehende Praxis oder Anteile davon übernehmen oder
- ein Arbeitsverhältnis eingehen oder
- in einer bestehenden Praxis als freier Mitarbeiter arbeiten.

Im ersten und dritten Fall liegt Selbstständigkeit vor, die im Wesentlichen dadurch geprägt ist, dass

- das volle wirtschaftliche Risiko, aber auch die wirtschaftlichen Chancen in den eigenen Händen liegen.
- der Therapeut in der Verfügungsmöglichkeit über seine eigene Arbeitskraft völlig frei ist und – vereinfacht ausgedrückt – jeden Tag neu entscheiden könnte, wie viele Stunden er arbeiten will.
- der Therapeut seine Arbeitszeit frei einteilen kann.

In der Regel benötigt ein selbstständiger Therapeut auch eigene Praxisräume, es sei denn, er möchte ausschließlich Hausbesuche durchführen. **Aber:** Sollen



Jeder Vertrag muss
einzeln beurteilt
werden

Jeder examinierte
Therapeut darf
freiberuflich
arbeiten

Merkmale der
Freiberuflichkeit

Voraussetzung zur
Abrechnung mit
Kassen sind eigene
Praxisräume

gesetzlich versicherte Patienten behandelt werden, benötigt der selbstständige Therapeut auf jeden Fall eigene Praxisräume, da er ansonsten keine Zulassung zur Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen bekommt. Es besteht keine Verpflichtung, eine Kassenzulassung zu beantragen, Sie können sich auch auf die Behandlung von privat versicherten Patienten konzentrieren. Aufgrund von wirtschaftlichen Aspekten beantragen aber die meisten Therapeuten die Kassenzulassung.

Eigene Praxis mit Kassenzulassung

Sie werden mit Ihrer Praxis als Leistungserbringer von den gesetzlichen Krankenkassen zugelassen und können Therapien mit diesen abrechnen, wenn

Rahmen-
empfehlungen und
Rahmenverträge
beachten

- Sie über die erforderliche Qualifikation verfügen oder einen fachlichen Leiter mit der erforderlichen Qualifikation als Arbeitnehmer beschäftigen,
- über geeignete, den Anforderungen der Rahmenempfehlungen und Rahmenverträge nach § 125 SGB V entsprechende Praxisräume und Praxisausstattung verfügen und
- Rahmenverträge und Rahmenempfehlungen anerkannt wurden.

Haben Sie die Zulassung erhalten, rechnen Sie die gegenüber gesetzlich versicherten Patienten erbrachten Therapien mit der gesetzlichen Krankenkasse des Patienten ab.

WICHTIG | Die Zulassung wird immer für eine bestimmte Praxis erteilt. Wenn Sie eine weitere Praxis eröffnen wollen, brauchen Sie dafür eine eigene Zulassung.

Mitarbeiter können
frei oder abhängig
beschäftigt werden

Beschäftigung von Mitarbeitern

Spätestens dann, wenn Ihnen die Anzahl der zu erbringenden Therapien über den Kopf wächst, erwägen Sie die Beschäftigung von Mitarbeitern zu Ihrer Entlastung. Mitarbeiter können Sie als Arbeitnehmer oder freie Mitarbeiter beschäftigen. Der große finanzielle Unterschied zwischen Arbeitnehmer und freiem Mitarbeiter liegt in den Sozialversicherungsbeiträgen: Arbeitnehmer sind grundsätzlich sozialversicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung, freie Mitarbeiter dagegen nicht. Freie Mitarbeiter sind Selbstständige, die sich um ihre Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung selbst kümmern müssen.

Konsequenz aus dem
Urteil: Verträge
prüfen lassen, am
besten vorab

Das eingangs zitierte Urteil setzt genau an dieser Sozialversicherungspflicht an und verneinte eine selbstständige Tätigkeit von zwei freien Mitarbeitern, sodass Sozialversicherungsbeiträge nachzuzahlen waren. Das Urteil untersagt aber nicht die Beschäftigung von freien Mitarbeitern! Der Abschluss von Verträgen mit freien Mitarbeitern ist nach wie vor erlaubt, es sollte aber bei der Vertragsgestaltung besondere Sorgfalt herrschen. Ziehen Sie auf jeden Fall einen Anwalt hinzu – vor Vertragsabschluss! Will ein Mitarbeiter auf jeden Fall als freier Mitarbeiter tätig werden, kann der Vertrag der Deutschen Rentenversicherung (DRV) vorab zur Prüfung vorgelegt werden (§ 7a SGB V). Die DRV entscheidet dann über den Status als Selbstständiger oder Arbeitnehmer.

Die wesentlichen Unterschiede zwischen Arbeitnehmern und freien Mitarbeitern, die sich auch in der Vertragsgestaltung wieder finden sollten, sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt:

Unterschiede zwischen Arbeitnehmern und freien Mitarbeitern		
	Arbeitnehmer	Freier Mitarbeiter
Arbeitszeit	Vertraglich fest vereinbart und vom Arbeitgeber festgelegt	Vertraglich nicht fest vereinbart, frei einteilbar
Arbeitsort	Praxis oder Hausbesuch	Frei wählbar
Arbeitsvergütung	Vertraglich fest vereinbarte Vergütung, in der Regel keine Umsatzbeteiligung	Stundenvergütung oder Umsatzbeteiligung
Urlaub	Vertraglich vereinbart, auf jeden Fall Anspruch auf bezahlten Urlaub	Kein Urlaubsanspruch
Krankheit	Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für längstens sechs Wochen	Kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
Kündigung	Fristen vertraglich vereinbart, verlängern sich mit Dauer des Arbeitsverhältnisses für Arbeitgeber	Fristen vertraglich vereinbart; keine Verlängerung bei langer Vertragsdauer
Sozialversicherung	Sozialversicherungspflichtig, Beiträge teilen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer	Keine Sozialversicherungspflicht, Absicherung in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten

Steuerliche Folgen

Entscheidendes Merkmal einer freiberuflichen Tätigkeit (im Gegensatz zur gewerblichen Tätigkeit) ist die persönliche Arbeitsleistung – ein Freiberufler ist stets leitend und eigenverantwortlich tätig, selbst dann, wenn er fachlich gebildete Arbeitskräfte zu seiner Unterstützung einstellt. Er nimmt an der praktischen Arbeit in erheblichem Umfang teil und kann jederzeit eingreifen. Freiberufler zahlen keine Gewerbesteuer, ihre Einnahmen sind einkommensteuerrechtlich Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Selbstständige Therapeuten gelten steuerrechtlich als „Freiberufler“ und nicht als „Gewerbetreibende“, soweit es um die Erbringung von therapeutischen Leistungen geht und der Therapeut nur eine Praxis betreibt. Keine freiberufliche Tätigkeit im Sinne des Steuerrechts liegt vor, wenn

- mehrere Praxen betrieben werden. Die Freiberuflichkeit liegt dann nur für die Praxis vor, in der der Praxisinhaber selbst überwiegend tätig ist. Die anderen Praxen, für die ein fachlicher Leiter zu bestellen ist, führen einkommensteuerrechtlich zu Einkünften aus Gewerbebetrieb und zur Gewerbesteuerpflicht.
- andere als therapeutische Leistungen abgegeben werden, also zum Beispiel dann, wenn an den Patienten Massageöle, Gymnastikbänder oder Ähnliches verkauft werden.

Unterschiedliche Vertragsgestaltung bei Freien und Angestellten

Freiberufler zahlen auf therapeutische Leistungen keine Gewerbesteuer